

per Mail

Stresemannstraße 3-5
56068 Koblenz
Telefon 0261 120-0
Telefax 0261 120-2200
Poststelle@sgdnord.rlp.de
www.sgd nord.rlp.de

25.10.2024

Mein Aktenzeichen	Ihr Schreiben vom	Ansprechpartner(in)/ E-Mail	Telefon/Fax
0831-0001#2024- [REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED] @sgdnord.rlp.de	0261 120- [REDACTED] 0261 120- [REDACTED]

Bitte immer angeben!

Ihr Auskunftersuchen nach §§ 11 ff. Landestransparenzgesetz (LTranspG)

Sehr geehrte [REDACTED]

Sie haben mit Mail vom 06.09.2024 folgende Unterlagen angefragt bzw. Äußerungen festgestellt:

- 1.) Warum hat man nicht in Dernau, im Bereich des Flurbereinigungsgebietes Ahr, auf den neu anzulegenden Weinbergsflächen, den Oberboden abgeschoben und das Material von Laach dort direkt aufgetragen
- 2.) Wenn man schon, wie auf den Bildern ersichtlich, einheitliche Boden- bzw. Geröllhalden anhäuft, hätte man weiterdenken müssen und drei Halden (u.a. auch die mit den Steinen) nicht in der Retentionsfläche der Ahr hinter der Brücke anlegen dürfen. Bei steigendem Hochwasser soll gerade in diesem Bereich das Wasser wieder zur Ahr zurücklaufen. So wie es jetzt ist, wird das extreme Hochwasser genau in Richtung Dernau geführt.
- 3.) Wenn heute ein Gast über die Brücke geht, ist das erste, was er sagt: Was waren hier denn für Blödmänner am Werk! Vor der Brücke und hinter der Brücke wurde 2018 im Rahmen des Gewässerausbaus durch die Kreisverwaltung eine Erbreiterung des Gewässerbetts vorgenommen. Und dann lässt man aus Naturschutzgründen die Bäume stehen. Man muss sich hier wirklich fragen: "Was geht vor, Natur oder Menschenleben!"

Ihre Anfrage ist als Informationsantrag nach § 11 Abs. 1 LTranspG zu bewerten.

1/2

Kernarbeitszeiten
09.00-12.00 Uhr

Verkehrsanbindung
Bus ab Hauptbahnhof
Linien 1,6-11,19,21,33,150,319,460,485 bis
Haltestelle: Stadttheater/Schloss

Parkmöglichkeiten
Behindertenparkplätze in der Regierungsstr.
vor dem Oberlandesgericht
Tiefgarage Görresplatz, Tiefgarage Schloss

Nach Prüfung Ihrer Anfrage kann ich Ihnen folgendes mitteilen:

Für das Flurbereinigungsverfahren "Dernau (Flut)", in den Gemarkungen Dernau und Rech, wurde mit Bescheid der ADD vom 29.11.2023 ein Planfeststellungsbeschluss erteilt. Gemäß Nebenbestimmung Nr. 1 des vorgenannten Planfeststellungsbeschlusses darf mit dem Ausbau (Wiederherstellung) der Rebflächen erst begonnen werden, wenn durch die Kreisverwaltung Ahrweiler die ordnungsgemäße Erdmassenbeseitigung und die Herstellung des Baufeldes abgeschlossen ist. Nach Rücksprache mit dem DLR Westerwald-Osteifel wurden die Maßnahmen gemäß den Vorgaben des Planfeststellungsbeschlusses durchgeführt. Eine, wie in Ihrer Mail beschriebene Vorgehensweise war aufgrund der erforderlichen Vorarbeiten daher nicht möglich.

Zusätzlich weise ich noch darauf hin, dass für die Umsetzung der Gewässerwiederherstellung der Landkreis Ahrweiler als Unterhaltungspflichtige der Ahr zuständig ist. Die Wiederherstellung der Ahr befindet sich somit nicht in der Zuständigkeit der SGD Nord als obere Wasserbehörde. Die SGD Nord wird als wasserwirtschaftliche Fachbehörde im Sinne des § 93 LWG eingebunden.

Diese Entscheidung ergeht nach § 24 Abs. 1 Satz 2 LTranspG für Sie kostenlos.

Hinweis:

Ich weise Sie darauf hin, dass sämtliche Anfragen nach Transparenzrecht (nicht deren Inhalt) unter Angabe des Vor- und Zunamens in einem Verzeichnis aufgenommen werden, das bei dem bearbeitenden Referat geführt wird.

Vorsorglich verweise ich Sie zusätzlich auf § 19 Abs. 2 LTranspG. Danach haben Sie die Möglichkeit, die Landesbeauftragte oder den Landesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit zu kontaktieren, wenn Sie ihr Recht auf Informationszugang nach dem LTranspG durch die vorliegende Entscheidung als verletzt ansehen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

